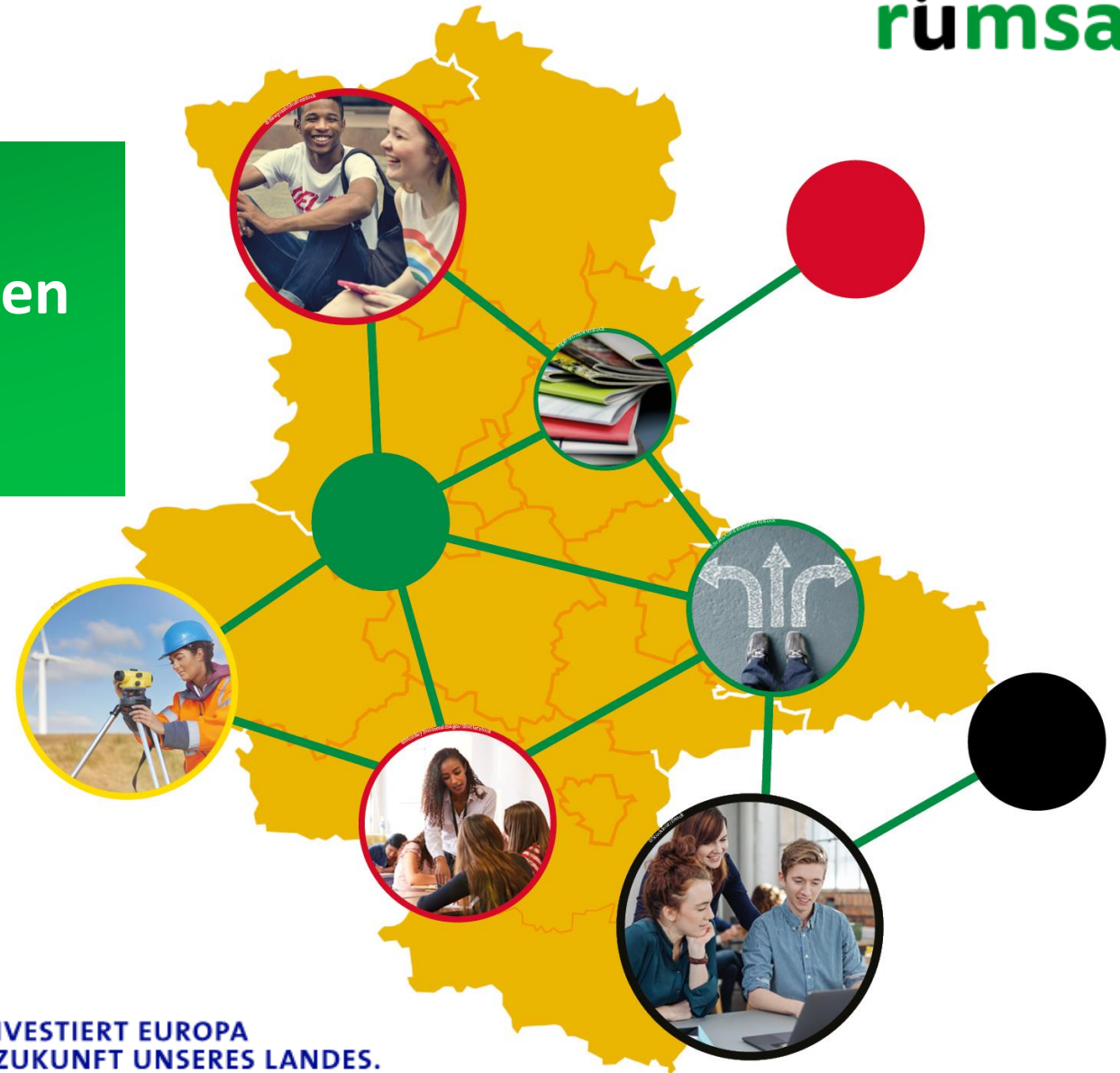


Dokumentation: Fachaustausch „Novellierung SGB VIII – Schnittstellen am Übergang Schule-Beruf“

RÜMSA | 03.08.2021



Das Landesprogramm Regionales Übergangsmanagement (RÜMSA) wird gefördert durch:

Gesetzesnovelle SGB VIII: Veränderungen und Auswirkungen auf den Übergang Schule-Beruf

Prof. Dr. iur. Jan Kepert

Hochschule Kehl an der Fakultät I Rechts- und
Kommunalwissenschaften

→ [Zum Mitschnitt des Vortrags](#)

Die Reform des SGB VIII durch
das KJSG: Schnittstellen Schule
– Beruf

Prof. Dr. Jan Kepert, RÜMSA, 3. August 2021
Quellen der Folien: Kunkel/Kepert/Pattar LPK-SGB VIII, 7. Auflage 2018;
Kepert/Kunkel Handbuch Kinder- und Jugendhilferecht, 1. Auflage 2017;
Kepert Sozialdatenschutz in der Kinder- und Jugendhilfe, 1. Auflage 2020

1

Fragen und Antworten

Frage:

Kann die Beratungstätigkeit, die durch die Jugendämter geleistet werden soll, an freie Träger abgetreten werden?

Antwort:

Der Auslagerung bzw. die Übernahme der Beratungstätigkeit durch einen freien Träger der Jugendhilfe dürfte nach § 10a Abs. 1 und 2 SGB VIII nichts im Wege stehen, da dort im Gegensatz zu § 10a Abs. 3 und § 10b nicht explizit der Träger der öffentlichen Jugendhilfe benannt wird.

Die Gesamt- sowie die Planungsverantwortung für die Beratungsleistung liegen beim Jugendamt.

Fragen und Antworten

Frage:

Wie können §16h SGB II und Hilfen für junge Volljährige nach §41 SGB VIII ins Verhältnis gesetzt werden?

Antwort:

Hier herrscht[e auch in der Vergangenheit] keine Konkurrenz. Die Zielgruppen mögen ähnlich sein, ausschlaggebend ist jedoch immer die Leistung und die damit verbundene Zielsetzung.

Verkürzt dargestellt geht es bei §16h SGB II um die berufliche Eingliederung, bei § 41 SGB VIII hingegen um die Verselbständigung des jungen Menschen vor dem Hintergrund des Ausgleichs einer individuellen Benachteiligung.

Fragen und Antworten

Frage:

Wie kann der Sozialdatenschutz gewahrt werden, wenn sensible Daten im Austausch offen gelegt werden sollen?

Antwort:

Die im Rahmen der Jugendhilfe zu verarbeitenden Daten unterliegen dem strengen Sozialdatenschutz, so dürfen nur dann Daten erhoben, gespeichert, übermittelt und genutzt werden, wenn dies durch freiwillige Einwilligung ausdrücklich erlaubt bzw. für die Erfüllung der jeweiligen gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist. Somit ist die Datenverarbeitung stets eng einzugrenzen und auf das Notwendigste zu reduzieren.

Fragen und Antworten

Frage:

Inwieweit können Kooperationsvereinbarungen die Partner zur Zusammenarbeit verpflichten?

Antwort:

Generell ist eine Verpflichtung der Vertragspartner durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag möglich.

In RÜMSA basiert die Zusammenarbeit zwischen den Partnern bereits auf Kooperationsvereinbarungen. Auch zukünftig ist es sinnvoll, dass Umsetzungskonzepte mit Verfahrensregelungen zur gemeinsamen Fallarbeit im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen verbindlich vereinbart werden. Maßgeblich ist hier insbesondere der politische Wille zur Zusammenarbeit vor Ort.

Fragen und Antworten

Frage:

Ab wann beginnt die Umsetzung?

Antwort: Das KJSG tritt in drei Stufen in Kraft:

Stufe 1: ist zum 10. Juni 2021 mit den meisten Regelungen erfolgt
sämtliche im Vortrag von Prof. Dr. iur. Jan Kepert erläuterten Regelungen
sind bereits in Kraft getreten

Stufe 2: tritt zum 01.01.2024 in Kraft
betrifft nur den Verfahrenslotsen in § 10b SGB VIII

Stufe 3: tritt zum 01.01.2028 in Kraft, soweit bis 01.01.2027 ein entsprechendes
Bundesgesetz in Kraft tritt
betrifft die Zusammenführung der Eingliederungshilfe unter dem Dach des
SGB VIII.

Konsequenzen für die Praxis: Erfahrungen, Herausforderungen und Gelingensbedingungen in der Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Jobcenter

Björn Redmann

Gesamtkoordinator im Kinder- und Jugendhilferechtsverein
e.V. und Sprecher des Bundesnetzwerks Care Leaver Initiativen

Fragen und Antworten

Frage:

In welcher Höhe dürfen Care Leaver Rücklagen bilden, die nicht angerechnet werden?

Antwort:

Das Heranziehen volljähriger Leistungsberechtigter zu den Kosten vollstationärer Leistungen wurde im Rahmen der Gesetzesnovelle neu geregelt [siehe Achstes Kapitel SGB VII §90 ff] und auf höchstens 25 Prozent ihres Einkommens als Kostenbeitrag beschränkt. Maßgeblich ist nun das Einkommen des Monats, in dem die Leistung oder die Maßnahme erbracht wird.

Eine Aussage bzgl. der zu bildenden Rücklagen ist nicht so einfach. Das Bilden von Rücklagen stellt Care Leaver vor diverse Herausforderungen, auch birgt die Verwahrung solcher Rücklagen durch einen Träger finanz- und steuerrechtliche Risiken.

Fragen und Antworten

Frage:

Wie stehen Sie im Zusammenhang mit dem Datenschutz zur rechtskreisübergreifenden Fallarbeit mit computergestützten Systemen?

Antwort: Die Involvierung unterschiedlicher Rechtskreise mit ihren unterschiedlichen Aufgaben birgt Risiken, insbesondere da Hilfeplangespräche sehr persönliche und sensible Themen betreffen. Die schiere Menge an beteiligten Personen kann junge Menschen überfordern.

Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass im Hilfeplangespräch geäußerte Aspekte im weiteren Verlauf negative Konsequenzen haben können.

Verweis auf die strengen Vorgaben des Sozialdatenschutzes [siehe auch Antwort von Prof. Dr. iur. Jan Kepert, Folie 5].

Beispiel:

Erwähnung der Trinkgewohnheiten der Mutter durch einen jungen Menschen

mögliche Konsequenz:

Auflage einer Drogentherapie im Rahmen einer Eingliederungsvereinbarung des Jobcenters

→ zusätzliche innerfamiliäre Spannungen und Entwicklungsbeeinträchtigungen

Impuls und Austausch Neue Richtlinie REGIO AKTIV: Zur Rolle potentieller Jugendhilfeberater*innen im Rahmen der regionalen Arbeitsbündnisse

Martin Schubert

Referatsleiter Berufliche Orientierung, Übergang Schule-Beruf, Ausbildung
Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt

Jugendhilfeberater*innen in JBAen

Vorschau auf die Richtlinie
des zukünftigen Landesprogramms
RegioAktiv - Förderbereich I:

Gefördert werden sollen Jugendhilfeberater*innen in Jugendberufsagenturen bzw. anders benannten Einrichtungen der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit und des One-Stop-Governments.

Sie sind als Bindeglieder zwischen der Jugendberufsagentur und dem Jugendamt der Gebietskörperschaft vorgesehen. Das Ziel ihrer Förderung besteht in der Verbesserung der Qualität und Wirksamkeit der Zusammenarbeit zwischen den Rechtskreisen des SGB II, SGB III und SGB VIII in der Jugendberufsagentur und der Beratung junger Menschen am Übergang von der Schule in die Ausbildung oder das Erwerbsleben.

Jugendhilfeberater*innen in JBAen

Vorschau auf die Richtlinie
des zukünftigen Landesprogramms
REGIO AKTIV - Förderbereich I:

Übernahme von zusätzlichen d.h. **nicht pflichtigen Aufgaben der Jugendhilfe**, z.B.:

- Klärung des vermuteten Hilfebedarfs und Lotsenfunktion in die einzelnen Themenfelder des ansässigen Jugendamts
- Initiierung, Moderation und Qualitätsentwicklung von rechtskreisübergreifenden Besprechungsformaten
- Pflege des gem. IT-Systems YouConnect am Übergang Schule-Beruf für das Jugendamt
- Qualitätsentwicklung der Kooperation mit Trägern der Jugendhilfe
- Qualitätsentwicklung zwischen dem Bereich Jugendhilfe und den Schulen am Übergang Schule-Beruf
- Mitgestaltung der Zusammenarbeit mit den Netzwerkpartnern und Begleitung von Vernetzungsaktivitäten
- Mitwirkung bei der
 - Evaluation der Jugendberufsagentur
 - Qualitätsentwicklung der Jugendberufsagentur unter Beachtung der Ziele in der jeweiligen Gebietskörperschaft
 - Umsetzung des Kommunikationskonzeptes der JBA
 - Planung, Organisation und Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen im Rahmen der JBA

Jugendhilfeberater*innen in JBAen

- Einbindung der Stelle in die Struktur des Jugendamtes
- potenzieller Förderumfang: bis zu einem Vollzeitäquivalent (VZÄ) pro Gebietskörperschaft
- keine Professionsvorgabe für die Stellenbesetzung seitens des Ministeriums vorgesehen, aber das Personal sollte mit den Strukturen des Jugendamtes eng vertraut und geschult sein
- förderfähig sind direkte Personalausgaben und indirekte Sachausgaben
- Kofinanzierung durch die Landkreise und kreisfreien Städte mit einem Eigenanteil in Höhe von 15 % der Gesamtausgaben, z.B. indem die indirekten Sachausgaben eingebracht werden
- Förderzeitraum: bis zu sieben Jahren, ab voraussichtlich 01.07.2022, Einstieg zu einem späteren Zeitpunkt möglich
- Beantragung als Gesamtpaket, d.h. über einen Gesamtantrag REGIO AKTIV entsprechend der regionalen Entwicklungsziele

Wichtige Informationen:

- Auf dem [RÜMSA-Portal](#) erhalten Sie aktuelle Meldungen, Anregungen zum Umgang mit speziellen Zielgruppen wie z.B. junge Geflüchtete, Gute-Praxis-Beispiele aus Sachsen-Anhalt, Arbeitshilfen und Checklisten sowie weitere interessante Informationen rund um das Thema Übergang Schule-Beruf.



#Mein
Praktikum
Meine
Ausbildung
21

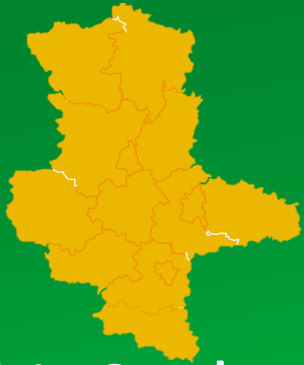
- Ziel der Praktikumsoffensive des Landes Sachsen-Anhalt: Zusammenbringen von jungen Menschen und zukünftigen Ausbildungsunternehmen über Praktika. Planen Sie besondere Aktionen (Messen, Schnupperpraktika, Tage der offenen Tür etc.), um junge Menschen bei ihrer beruflichen Orientierung zu unterstützen? Dann nehmen Sie mit uns [Kontakt](#) auf. Gern stellen wir Ihre Angebote auf der [RÜMSA-Homepage](#) vor.
- RÜMSA-Telegramm mit aktuellen Informationen zu interessanten Veranstaltungen, neuen innovativen Ansätzen und Studien rund um den Übergang Schule-Beruf zu beziehen unter info.ruemsa@f-bb.de
 - Folgen Sie uns gerne auf Twitter: [@rumsa](#)





Feedback

Bitte geben Sie uns hier Ihr
Veranstaltungsfeedback:
Fachaustausch: „Gesetzesnovelle SGB VIII:
Veränderungen und Auswirkungen auf
den Übergang Schule-Beruf“



#ZukunftInSachsenAnhalt

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!

Das Landesprogramm Regionales Übergangsmanagement (RÜMSA) wird gefördert durch:



EUROPÄISCHE UNION
ESF
Europäischer
Sozialfonds

HIER INVESTIERT EUROPA
IN DIE ZUKUNFT UNSERES LANDES.

www.europa.sachsen-anhalt.de